

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 53	S0219/22	08.06.2022
zum/zur		
A0085/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Prüfung aller tot aufgefundenen Tiere auf Kennzeichnung zur Information der Halterinnen und Halter im Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		14.06.2022
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		14.07.2022
Gesundheits- und Sozialausschuss		07.09.2022
Stadtrat		06.10.2022

Der Stadtrat darf den Oberbürgermeister **nicht** beauftragen, das städtische Tierheim anzuweisen, künftig alle eingelieferten im Stadtgebiet tot aufgefundenen Tiere auf Kennzeichnung (Chip, Tätowierung etc.) zu überprüfen und die Informationen für suchende Halterinnen und Halter bereit zu halten. Dies wäre ein Verstoß gegen § 66 Abs. 4 KVG LSA. Weisungsbefugt ist allein das Landesverwaltungsamt als übergeordnete Behörde.

Tote Tiere sind keine Fundtiere mehr, sondern Tierkadaver. Die sich im Zusammenhang mit der Beseitigung von Tierkadavern, auch als Tierische Nebenprodukte bezeichnet, ergebenden Aufgaben gehören zum sogenannten übertragenen Wirkungskreis des Veterinäramtes, der Stadtrat ist für diese Angelegenheit nicht das zuständige Organ (§ 10 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr- (ZustVO SOG). Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat in seiner Drucksache 7/7545 vom 13.4.2021 im Rahmen einer Beantwortung einer kleinen Anfrage „Wie bewertet die Landesregierung Beschlüsse von Gemeindevertretungen, die den übertragenen Wirkungskreis tangieren?“ Folgendes ausgeführt:

*„Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, ist ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten die Kompetenz vorbehalten, die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit zu erledigen, § 66 Abs. 4*

*Kommunalverfassungsgesetz.*

*Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen; ihr ist es insoweit untersagt, die dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes zugewiesene Zuständigkeit für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verändern, an sich zu ziehen oder Vorgaben zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu machen. Der Hauptverwaltungsbeamte unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises allein dem Weisungsrecht der Fachaufsicht.“*

Ein dahingehender verpflichtender Stadtratsbeschluss im Sinne des Antrages wäre daher rechtswidrig.

Unabhängig davon ermittelt und informiert das Tierheim bereits seit Jahren die Besitzer nach Möglichkeit direkt bei Auffinden lebender oder toter Tiere. Die Mitarbeiter haben volles Verständnis für die Sorgen der Tierhalter und helfen mit Informationen, soweit es möglich ist. Die Meldekette funktioniert bei lebenden Tieren in der Regel gut. Bei Tierkadavern aber ist es zumeist schwierig, den Besitzer ausfindig zu machen.

Wird die Feuerwehr zur Bergung toter Tiere auf Straßen und öffentlichen Wegen gerufen, werden die Kadaver auf das Gelände des Tierheimes Magdeburg verbracht, dort gelangen sie grundsätzlich in eine Kadaversammeltonne zusammen mit anderen Kadavern verschiedener Tierarten.

Aus tierseuchenrechtlichen Gründen ist die Entnahme von Kadavermaterial aus der Tonne nicht statthaft. Da dort Kadaver auch anderer Tierarten, Ausscheidungen von Tieren und Blut zu finden sind, muss der Gefahr der Verbreitung von Krankheitserregern für Mensch und Tier unbedingt entgegengewirkt werden.

Aus den Zugängen lebender Fundkatzen in das Tierheim ist bekannt, dass nur etwa jede fünfzigste freilaufende Katze in Magdeburg gechippt ist. Das gleiche Verhältnis gilt dementsprechend auch für die Kadaver toter Katzen. Wird ein Kadaver von einem oder mehreren Fahrzeugen überrollt, wird damit auch noch der Chip, der eventuell vorhanden sein könnte, unbrauchbar.

Borris